

deni die Parteien gleichberechtigt teilnehmen, sie bringt aber auch durchweg und klar zum Ausdruck, daß sie mit beiden Beteiligten und ihrer Teilnahme am Verfahren rechnet und diese Teilnahme zur Voraussetzung einer Beschluentscheidung im Sinne von § 22 macht, weil sich eben nur so die schnelle, gerechte und mglichst endgltige Beilegung des Streitfalles erreichen laft.

Schlielich kann auch nur ein Verfahren, das eine mglichst weitgehende Feststellung der objektiven Wahrheit gewhrleistet, dem fr die gesamte Belegschaft des Betriebes belehrenden und erziehenden Zweck dienen, den der Gesetzgeber der Verhandlung und Entscheidung des Streitfalles vor der Konfliktkommission in voller Wrdigung dieses Zieles beigemessen hat (vgl. auch hierzu Schlegel a. a. O. S. 352 Abs. 2).

Schon die vorstehenden Darlegungen ergeben, wie verfehlt es ist, im Wege der Vergleichung oder des Analogieschlusses Bestimmungen der Zivilprozeordnung mit dem Verfahren vor den Konfliktkommissionen in Beziehung setzen zu wollen. Zwar hat das geltende Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 (RGBl. I S. 50?) noch das Versmnisverfahren der ZPO bernommen (§§ 46, 59 ArbGG.). Es soll dabei nicht verkannt werden, da auch in der Androhung der Versmnisfolgen ein erzieherisches Ziel enthalten ist, das sich gegen solche Menschen richtet, die sich gegenber ihrer staatsbrgerlichen Pflicht zum Erscheinen vor den Gerichten des Staates gleichgltig verhalten.

Dennoch lauft das Verfahren des Kreisarbeitsgerichts auf eine vllige Verkennung der Qualittsunterschiede hinaus, die das gerichtliche Prozeverfahren einerseits und das Verfahren vor den Konfliktkommissionen andererseits kennzeichnen. Beide haben, wie sich aus vorstehenden Darlegungen ergibt, zwar insofern ein gemeinsames Ziel, als sie die gesetzmige Erledigung von Streitfllen betreffen. Sie sollen diese Aufgaben aber nach der klar erkennbaren Absicht des Gesetzes auf eine qualitativ vllig unterschiedliche Art erfllen, und es sind auch die dafr gegebenen gesetzlichen Garantien in beiden Fllen grundverschieden. Diese Erwgungen schlieen auch jede analoge Anwendung des § 251 a. ZPO schlechthin aus, ganz abgesehen davon, da es sich dabei, wenn auch um eine Sanktionsmanahme zur Durchsetzung der Mndlichkeit, so doch um eine Entscheidung auf Grund der „Akten“ handelt, also auf Grund einer Sammlung schriftlicher Urkunden, wie sie durch die nach § 129 ZPO vorgesehene Auswechslung vorbereitender Schriftstze der Parteien, den Inhalt der verschiedenartigen Sitzungsprotokolle und eventuell auch durch auerhalb der mndlichen Verhandlung vorgenommene richterliche Akte gebildet werden. Auch dafr fehlen in den Verfahren vor den Konfliktkommissionen nicht weniger als alle, eine Gleichsetzung zulassenden Voraussetzungen.

Das Ergebnis kann also nur sein, da die Konfliktkommission beim Ausbleiben eines geladenen Streitbeteiligten, wenn sie nicht zunchst zur Anberaumung eines neuen Termins unter neuerlicher Einladung auch des sumigen Beteiligten schreiten will, die Nichtlsung des Streitfalles gern. § 24 KKVO festzustellen hat, wodurch ja dann nach Absatz 2 dieser Bestimmung der Weg an die Arbeitsgerichte ebenfalls erffnet wird.

## Entscheidungen anderer Gerichte

### Strafrecht

§§ 1 Abs. 1 Ziff. 2, 7 Abs. 1 Ziff. 2, 8 Abs. 1 Ziff. 2 WStVO.

**Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Angestellten der Kreditinstitute, die entgegen den bestehenden Dienstabweisungen fr Westberliner Wechselstuben Geldscheine von DM der Deutschen Notenbank grerer Stckelung gegen solche kleinerer Stckelung eintauschen.**

**Stadtgericht Gro-Berlin, Urt. vom 16. Juni 1955 — 101 b I c 44/55.**

Die Angeklagten Kp., G., Kr., Sch. und O. waren Angestellte (Bankkassierer, Hilfskassierer oder Buchhalter) des Berliner Stadtkontors. Seit Mal 1950 tauschten sie laufend fr Mittelspersonen westberliner Wechselstuben, zu denen der Ange-

klagte P. gehrte, in immer zunehmendem Umfang grere Scheine von DM der Deutschen Notenbank in kleinere Scheine um; dafr erhielten sie von den Wechselstuben eine „Provision“. Der Umtausch geschah folgendermaen: Die Mittelspersonen der westberliner Wechselstuben bergaben den Angeklagten einen bestimmten Betrag in groen Scheinen sowie eine Stckelungsanweisung und die als „Provision“ vorgesehene Summe, die Angeklagten hndigten daraufhin die kleinen Geldscheine entsprechend der Stckelungsanweisung aus. Diejenigen Angeklagten, die nicht selbst Kassierer waren, aber die Umtauschmanipulationen der anderen beobachtet hatten, erhielten Schweigegelder. Die „Provision“ betrug zunchst fr je 1000 umgetauschte DM eine DM. Spter wurde sie meist auf der Basis einer Westmark nach dem jeweiligen Schwindelkurs der Westmark berechnet. Im Anfang erhielten einzelne Angeklagte fr den Umtausch auch nur Zigaretten.

Der Angeklagte Kr. tauschte einem frheren Kollegen, der eine Wechselstube betreibt, in der Zeit von Juni 1950 bis November 1951 zweimal in der Woche je 15 000 bis 20 000 DM groer Stckelung in kleinere Scheine, insgesamt also fr etwa 1,5 Millionen DM, um. Als „Provision“ erhielt er rund 200 Westmark sowie Zigaretten. Vom September 1951 ab wechselte der Angeklagte einem gewissen Sch., der Beauftragter einer westberliner Wechselstube war, wchentlich zweibis dreimal jeweils 1000 DM um. Die Betrge steigerten sich aber gegen Weihnachten 1951 bis auf jeweils 3000 DM. Als Gegenleistung erhielt der Angeklagte Zigaretten. Von Februar 1952 bis Weihnachten 1953 wurden dreimal in der Woche je 5000 bis 20 000 DM, ab Januar jeweils 10 000 bis 20 000 DM umgetauscht. Von Januar bis April wechselte Kr. rund 9,6 Millionen DM gegen eine „Provision“ von etwa 3000 DM von Juni bis August 1954 nochmals etwa 2,1 Millionen DM gegen 750 DM Bestechungsgelder ein. Erst zu diesem Zeitpunkt hrte er, weil ihm die Situation immer gefhrlicher erschien, mit dem Umtausch fr westberliner Wechselstuben auf. Kr. hat in der Zeit von Juni 1950, bis August 1954, mit Unterbrechung durch seinen Urlaub und von April bis Juni 1954, insgesamt rund 27 Millionen DM der Deutschen Notenbank groer Stckelung in kleinere Scheine umgetauscht und dafr neben Zigaretten rund 14 000 DM der DNB und 200 Westmark als Bestechungsgelder erhalten. Davon machte er grere Anschaffungen, wie einen Plattenspieler, ein Radiogert, zwei Couches, zwei Sessel, einen Pelzmantel fr seine Ehefrau, ein Schlafzimmer fr seine Tochter, einen Schreibschrank fr seinen Sohn, sowie ein Fahrrad und andere Gegenstnde.

Der Angeklagte Sch. erhielt von Kr. fr jeden Umtausch, den dieser vornahm, 5 DM als Schweigegeld. An den Weihnachtstagen bekam Sch. auerdem Betrge von 20 bis 50 DM. Im Jahre 1952 und 1953 vertrat Sch. den Angeklagten Kr. in dessen Urlaub und tauschte in dieser Zeit insgesamt etwa 700 000 DM auf dieselbe Weise wie Kr. um; er erhielt dafr 800 DM als „Provision“. Seit 1952 hatte er auerdem an Bestechungsgeldern rund 4200 DM eingenommen.

Der Angeklagte Ke. tauschte vom Juni 1952 bis 27. November 1954 in Teilsummen zwischen 10 000 bis 50 000 DM insgesamt 15 Millionen DM der DNB auf ungesetzliche Weise um. Er erhielt fr je 1000 umgetauschte DM eine bis zwei DM sowie Zigaretten als Bestechung. Die Bestechungssumme betrgt insgesamt rund 25 000 DM der DNB und 600 Westmark. Davon machte er grere Anschaffungen, wie ein Radiogert fr ber 1000 DM, eine Doppelbettcouch fr 1300 DM, Teppiche, einen Fotoapparat, Kleidungsstcke und andere Gegenstnde.

Der Angeklagte O. tauschte unter Mitwirkung des Angeklagten Ke. 1,2 Millionen DM um und erhielt dafr eine Bestechungssumme von rund 1200 Westmark, wovon er die Hlfte an Ke. abgab.

Der Angeklagte G., dem aufgefallen war, da der Angeklagte Ke. fr den Umtausch grerer Geldbetrge hufig Zigaretten und Bestechungsgelder empfing, wurde von Ke. zur Verschwiegenheit ermahnt; er erhielt auerdem von August 1953 bis August 1954 wchentlich etwa 50 DM Schweigegelder. Whrend des Urlaubs des Angeklagten Ke. und nach dessen Versetzung bernahm G. selbst den Umtausch fr die Westberliner Wechselstube. Er tauschte insgesamt etwa 1,5 Millionen DM um und erhielt dabei 8000 DM an Bestechungsgeldern.

Der Angeklagte P. tauschte seit Anfang 1953 fr seine Auftraggeber, westberliner Firmen und Wechselstuben zunchst tglich 20 000 bis 25 000 DM, spter 35 000 bis 50 000 DM in kleine Stckelung um. Fr den Umtausch erhielt er fr je 1000 DM eine Westmark. Insgesamt tauschte der Angeklagte etwa 18 Millionen DM der DNB groer Stckelung in kleine Stckelung um und zahlte dafr an die Angeklagten Ke. und G. rund 25 000 DM an Bestechungsgeldern. Nach dem letzten Umtausch am 27. November 1954, den er mit dem Angeklagten Ke. vorgenommen hatte, konnte er festgenommen werden. Er hatte an diesem Tage 50 000 DM der DNB groer Stckelung in 34 000 DM zu 20-DM-Scheinen, 10 000 DM zu 10-DM-Scheinen, 5000 DM zu 5-DM-Scheinen, 500 DM zu 2-DM-Scheinen und 500 DM zu 1-DM-Scheinen eingetauscht, die sich in seinem Besitz befanden und sichergestellt wurden.

Die Angeklagten haben insgesamt 46,3 Millionen DM der DNB groer Stckelung auf ungesetzliche Weise fr westberliner Wechselstuben in DM der DNB kleiner Stckelung umgetauscht und dafr Sach- und Geldgeschenke angenommen.

Dieser Sachverhalt beruht auf den Gestndnissen und Erklrungen der Angeklagten sowie der gutachtlichen Stellungnahme des Berliner Stadtkontors vom 3. Februar 1955.

Aus den Grnden:

Seit Bestehen der demokratischen Staatsordnung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Gro-Berlin versuchen die imperialistischen Kriegstreiber, die Macht der Arbeiter- und Bauernklasse und ihre konomischen